

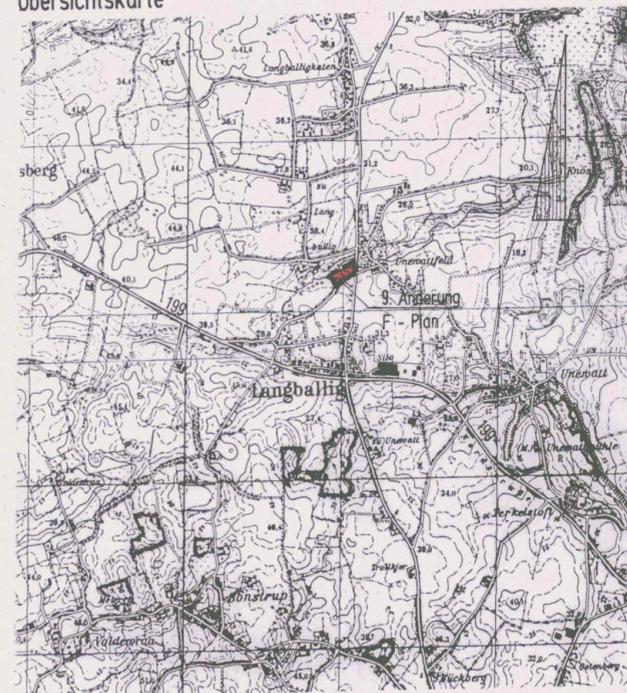
# LANGBALLIG und WESTERHOLZ

Kreis Schleswig - Flensburg

## 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Langballig

Übersichtskarte

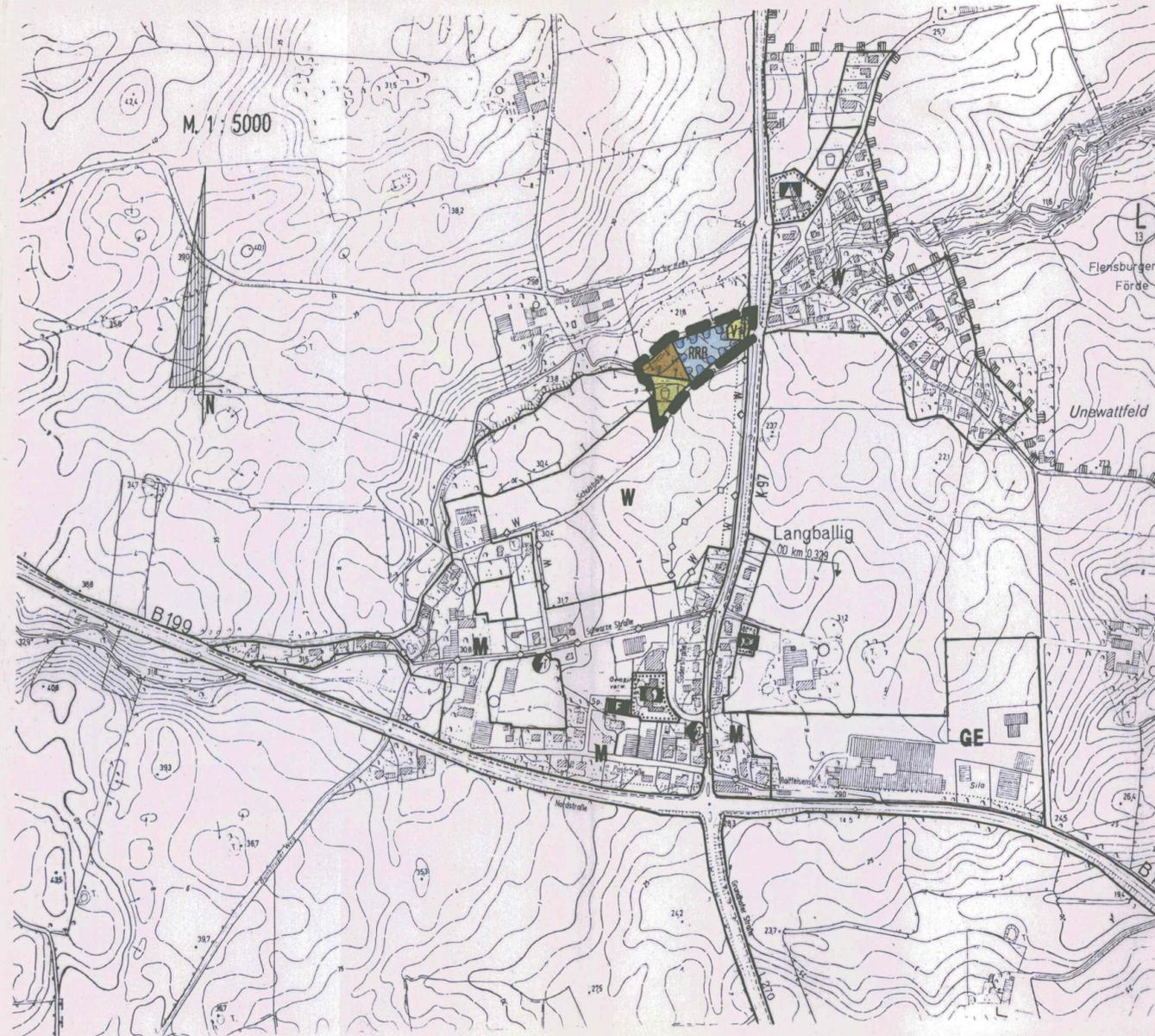
M. 1 : 25.000



Beurteilt:

ingenieurgesellschaft nord ign  
 Waldenburgerstr. 11 24837 Schleswig - 0 46 21 / 3 40 21  
 Strandstr. 2 - 17192 Waren/Müritzt - 0 39 91 / 43 75

Schleswig, den 08.07.1996 / 22.10.1996



### Zeichenerklärung

Pflanzen

### Darstellungen

- Grünfläche - Spielplatz - öffentlich
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Fläche für die Regelung des Wasserabflusses - Regenwasserrückhaltebecken
- Fläche für Versorgungsanlagen - Fernwärme
- Hauptversorgungsleitung, unterirdisch, Wasserversorgung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlage

- § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

### Nachrichtliche Übernahme, § 5 Abs. 4 BauGB

Anbauverbotszone, Straßen- und Wegegesetz Schleswig - Holstein

### Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat am 08.07.1996 den Entwurf der 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist am 25.07.1996 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.07.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 12.08.1996 bis zum 12.09.1996 während folgender Zeiten Mo - Fr 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr und Do 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 02.08.1996 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.10.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig wurde am 22.10.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.10.1996 gebilligt.

Langballig, den 7.11.1996

Bürgermeister

Die Genehmigung der 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 12.12.96 Az: IV 110 a - 542. 112-23(96) mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Langballig, den 3.1.1997

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagen - Erfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom ... Az: ... bestätigt.

Langballig, den

Bürgermeister

Die Genehmigung der 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 11.1.97 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen worden. Die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig ist mithin am 11.1.97 wirksam geworden.

Langballig, den 15.1.1997

Bürgermeister